



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

30/2 - Kommunalaufsicht

Stadtratsfraktion
Kommunale Wählergemeinschaft
Stimme für Elsdorf
z. H. Herrn Schnell
Elisenhof
50189 Elsdorf

Datum 13.03.2024
Mein Zeichen 30/2
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.51
Telefon 02271/83-13012
Fax 02271/83-23010
E-Mail

Ihr Schreiben vom 06.03.2024 bzgl. Ihrer Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses bzw. Rates der Stadt Elsdorf vom 24.10.2023 (Zügigkeit der Gesamtschule) und 28.11.2023 (Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Erft GmbH)

Sehr geehrter Herr Schnell,

mit Schreiben vom 06.03.2024 drücken Sie Ihr Unverständnis über den Umgang mit Ihren o.a. Beschwerden aus.

In beiden Fällen haben Sie sowohl eine Eingangsbestätigung, als auch eine Zwischennachricht erhalten.

Die Kommunalaufsicht ist, schon im eigenen Interesse, immer bestrebt, an sie gerichtete Eingaben zeitnah zu beantworten. Darüber hinaus kommt es derzeit auch aufgrund einer außerordentlich hohen Arbeitsbelastung im Bereich der Kommunalaufsicht zu längeren Bearbeitungszeiten.

Im Zusammenhang mit der Eigenkapitalverstärkung der Stadtwerke Erft GmbH war die Stellungnahme der Stadt zunächst nicht auskömmlich, was zu Nachfragen unsererseits geführt hat. Erst seit Ende Februar 2024 liegt der Kommunalaufsicht die ergänzende Stellungnahme der Stadt Elsdorf vor.

Bezüglich der Erweiterung der Zügigkeit der Gesamtschule musste zunächst bis Mitte Januar 2024 eine rechtliche Bewertung gegenüber der oberen Kommunalaufsichts- und der oberen Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln vorgenommen werden, damit dort final über die Genehmigung für das Schuljahr 2025/2026 entschieden werden konnte. In diesem Zu-

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

sammenhang wurde die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass die Stadt Elsdorf bzgl. der nunmehr ausgewechselten Antragsgrundlage (§ 80 Abs. 3 und nicht Abs. 4 SchulG NRW) im Nachgang noch um einen bestätigenden Ratsbeschluss gebeten wird. Dies wurde der Stadt Elsdorf am 01.02.2024 vorab telefonisch mitgeteilt.

Die am 24.10.2023 vom Hauptausschuss getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Erweiterung der Gesamtschule um einen 5. Zug wurde vom Rat am 28.11.2023 gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

Nach hiesiger Auffassung - gestützt auf Rechtsprechung und Kommentierungen, die hier enge Grenzen ziehen - hat die Stadt Elsdorf in diesem Fall jedoch unzureichend dargelegt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vorliegen.

Durch die am 28.11.2023 erfolgte Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung ist die Rechtslage lt. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Stand Dezember 2023, so, als ob der Rat den Dringlichkeitsbeschluss selbst gefasst hätte (OVG NRW, Beschl. vom 31.05.2019 - 4 B 691/19.NE, Rdn. 20). Eine Beanstandung bzw. gerichtliche Überprüfung ist aber nur möglich, solange der Rat den Beschluss noch nicht genehmigt hat (vgl. u.a. Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 4. Auflage 2023, Erl. III.6 zu § 60 GO NRW, S. 1058).

Daher wird die Stadt Elsdorf eindringlich auf die rechtlichen Voraussetzungen für Dringlichkeitsentscheidungen hingewiesen und um künftige Beachtung gebeten.

Unabhängig von einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung haben Sie als Fraktion selbst die Möglichkeit, über die Ihnen zur Verfügung gestellten Fraktionszuwendungen, anhand von Fachliteratur, Kommentierungen entsprechende Beschlüsse auf Rechtswidrigkeit hin zu prüfen bzw. sich ggf. hierzu extern rechtlich beraten zu lassen. Unter Umständen ist auch eine eigene gerichtliche Überprüfung durch Klageerhebung in Betracht zu ziehen.

Sofern Sie - nach vorheriger eigener Prüfung - eine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse als gegeben ansehen, sind entsprechende Beschwerden/Einwände vorrangig an den Bürgermeister gem. § 54 GO NRW zu adressieren.

Ferner stehen Ihnen nach der GO NRW verschiedene (Kontroll-)Rechte zu, wie z.B. das Auskunftsrecht nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 4 GO NRW. Diese „Instrumente“ dienen dem Ausräumen etwaiger Unklarheiten im direkten Dialog mit dem Bürgermeister und sollten daher einer aufsichtsbehördlichen Beteiligung vorgezogen werden. Es wird Ihnen daher anheimgestellt, zukünftig auch von diesen Ihnen unmittelbar zustehenden (Kontroll-)Rechten vor Ort Gebrauch zu machen.

In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor